

Tagesordnungspunkt

Betrifft: IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums: Haupt- und Finanzausschuss		am 19.04.2005	
	mit Beschlussentwurf		
X	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Sitzung am 10.05.2005		
	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		10 Büro des Bürgermeisters	
Beteiligte Dienststellen:		10/1 Ratsbüro	

Vorschlag für eine Beschlussempfehlung:

Die IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für amtliche Bekanntmachungen betragen in den Jahren 2003 und 2004 durchschnittlich ca. 9.600 €. Es ist davon auszugehen, dass sich diese jährlichen Kosten durch eine Änderung des Bekanntmachungsverfahrens mehr als halbieren lassen.

Begründung:

Im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003 ist unter anderem die Bekanntmachungsverordnung geändert worden.

Schon vor dieser Änderung hatten die Gemeinden verschiedene Möglichkeiten, durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen zu veröffentlichen, und zwar alternativ

- im Amtsblatt der Gemeinde,
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder
- durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung auf den Anschlag hinzuweisen war.

Die geänderte Bekanntmachungsverordnung sieht für den letztgenannten Fall nunmehr vor, dass für den Aushang an der Bekanntmachungstafel ein entsprechender Hinweis neben den bisherigen Möglichkeiten, nämlich entweder im Amtsblatt der Gemeinde oder in der Zeitung, jetzt auch im Internet ausreicht.

Die Hauptsatzung der Stadt sieht in ihrer aktuellen Fassung vor, dass die öffentlichen Bekanntmachungen in der Bergischen Landeszeitung vollzogen werden. Aus finanziellen Gründen und aufgrund der wachsenden Bedeutung des Internet als Informationsquelle schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die Hauptsatzung derart zu ändern, dass öffentliche Bekanntmachungen generell an der Bekanntmachungstafel auf dem Marktplatz vollzogen werden bei gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und einer nichtamtlichen Veröffentlichung auf der städtischen Homepage. Das vorgeschlagene neue Verfahren ist der als Anlage 1 beigefügten Gegenüberstellung von bisheriger Fassung und Entwurf einer Neufassung des § 15 „Öffentliche Bekanntmachungen“ zu entnehmen.

Das hier vorgeschlagene Verfahren stellt einen Kompromiss dar zwischen der bisherigen Bekanntmachungsform und einer Umstellung auf Aushänge in Verbindung mit einer Hinweisbekanntmachung im Internet. Es schließt die Leserschaft der Bergischen Landeszeitung, die sich bisher nur auf diese Art informiert haben, nicht gänzlich aus, sondern interessierte Leser werden weiterhin, wenn auch nur in Form einer Hinweisbekanntmachung, über anstehende öffentliche Bekanntmachungen per Aushang und zusätzliche nichtamtliche Veröffentlichung im Internet verwiesen. Rechtlich ausreichen würde, wie eingangs gesagt, auch die alleinige Hinweisbekanntmachung auf die Aushänge in der Internetpräsentation.

Die Nachbarstädte Radevormwald und Hückeswagen haben das Verfahren ihrer öffentlichen Bekanntmachungen bereits in ähnlicher Weise, vornehmlich aus Kostengründen, umgestellt auf Aushänge in Verbindung mit Hinweisbekanntmachungen.

Der anliegende Entwurf der Änderungssatzung sieht vor, dass neben den Aushängen und der Hinweisbekanntmachung in der BLZ jeweils auch eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage erfolgen soll, die aber etwa für das ordnungsgemäße Inkrafttreten ortsrechtlicher Bestimmungen nicht entscheidend ist, sondern vielmehr nichtamtlichen Charakter hat. Zu begründen ist diese Einschränkung mit einem höheren Maß an Rechtssicherheit insofern, als es bei personellen Engpässen allein auf den Aushang und die entsprechende Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung ankommt. Die Veröffentlichungen innerhalb der städtischen Internetpräsentation sollen parallel zu den Aushangzeiten erfolgen; ortsrechtliche Vorschriften werden in der Homepage ohnehin zeitnah zu den entsprechenden Ratsbeschlüssen aktualisiert; dabei sind Änderungssatzungen jeweils in den ursprünglichen Satzungstext eingearbeitet.

Die inzwischen erreichte Anzahl an Internet-Anschlüssen in den Haushalten, die lt. Untersuchungen des NWStGB die Zahl der Zeitungsabonnenten überschreitet, sowie die ständig steigenden Zugriffszahlen auf das Internet machen diese Änderungen des Bekanntmachungsverfahrens sinnvoll, zumal hiermit die nicht unerheblichen Bekanntmachungskosten deutlich gesenkt werden können. Bürger/innen ohne Internet-Zugang werden über die Hinweisbekanntmachung in der BLZ informiert.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes von Dezember 2004 hat seit Jahresbeginn 2000 die Ausstattung der Haushalte mit Internetanschlüssen kontinuierlich zugenommen. Damals hatten lediglich 16% der Privathaushalte Internetzugang. Im Jahr 2002 waren es 36%. Anfang 2004 besaßen bereits 47% der Haushalte die technischen Voraussetzungen, um im Internet zu surfen.

Die Veröffentlichung der kompletten Tagesordnung der Ratssitzungen (ohne Nachträge) in der Bergischen Landeszeitung und im Internet (einschließlich Nachträge), die bisher schon ohne rechtliche Verpflichtung hierzu erfolgte, soll weiter beibehalten werden, allerdings sind auch weiterhin nur die Aushänge an der Schautafel auf dem Marktplatz und im Erdgeschoss des Rathauses rechtlich bindend.

Sollte der Haupt- und Finanzausschuss dem Entwurf dieser Beschlussempfehlung folgen, wird in der Vorlage zur Ratssitzung am 15.05.2005 auf die Gegenüberstellung verzichtet und der Beschlussvorlage lediglich der empfohlene Satzungstext beigefügt.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung können die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder (18) beschlossen werden.

Anlagen

Textgegenüberstellung

= Anlage 1

Entwurf der IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

= Anlage 2